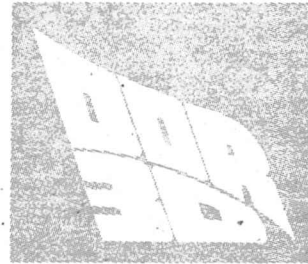


30. Jahrestag der Gründung der DDR

In Vorbereitung auf den 30. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Neue Justiz“ eine Reihe von Beiträgen veröffentlichen, die den revolutionären Entwicklungsprozeß auf den Gebieten des Staates und des Rechts veranschaulichen. Damit sollen vor allem die historischen Leistungen gewürdigt werden, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse in der DDR auf diesen Gebieten vollbracht wurden.

Wir beginnen in diesem Heft mit dem Abdruck einer Artikelserie, in der vom Verfasser das Werden und Wachsen der Rechtspflege und ihr Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit dargestellt wird.

Die Redaktion



Zur Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dr. h. c. JOSEF STREIT, Mitglied des Zentralkomitees der SED, Generalstaatsanwalt der DDR

Mit dem Sieg der Sowjetunion über den deutschen Faschismus im Mai 1945 begann in der Geschichte des deutschen Volkes ein neues Kapitel. Als erste Partei trat die Kommunistische Partei Deutschlands an die Öffentlichkeit. Sie zog die Lehren aus der Geschichte und orientierte die Werktätigen in Stadt und Land auf die Schaffung anti-imperialistisch-demokratischer Verhältnisse mit der Möglichkeit, dem deutschen Volk den Weg zum Sozialismus zu öffnen. Es ging also zunächst um die „Aufrichtung eines antifaschistischen Regimes, einer parlamentarischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk“¹

Im Rahmen dieser Zielsetzung stand im besonderen auch die demokratische Umgestaltung des Justizwesens auf der Tagesordnung. Bereits an dieser Stelle muß jedoch vermerkt werden, daß, bedingt durch den Gang der politischen Ereignisse und besonders durch die Einbringung revolutionär-demokratischer Gedankengutes durch die Arbeiterklasse, sich der Aufbau neuer, demokratischer Verwaltungsorgane bedeutend schneller vollzog, als das bei der Erneuerung des Justizwesens der Fall war. Meiner Auffassung nach hatte das zwei wesentliche Ursachen:

erstens fehlte es an juristisch ausgebildeten demokratischen Kadern, ihre Ausbildung mußte erst organisiert werden;

zweitens — und darin liegt wohl der Hauptgrund — gestaltete sich der Bruch mit der bürgerlichen Staats- und Rechtstheorie im Justizwesen besonders kompliziert.

Auf dieses Problem eingehend, erklärte unser unvergessener Karl Polak im Juni 1947: „Unser Unglück ist eben, daß wir diese demokratische Justiz und dieses demokratische Recht noch nicht haben, wir arbeiten an ihrer Schaffung. Aber diese kann nur das Ergebnis eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Umwandlungsprozesses sein. Bisher herrschten in der Justiz noch nicht so klar und eindeutig diejenigen Tendenzen wie in der politischen Bewegung und den Volksvertretungen. Unser Justizapparat wie auch unser herrschendes Rechtssystem sind traditionsgebunden, das Alte herrscht bei ihnen vor...“²

Diese „Traditionsgebundenheit“ war zwar bei den Juristen besonders ausgeprägt, ansonsten jedoch eine generelle Erscheinung. Sie war darauf zurückzuführen, daß das Bürgertum seinen Staat und sein Recht als für die ganze Gesellschaft verbindlich propagiert, seine Ideologie zur herrschenden Ideologie erhoben und es verstan-

den hatte, sie in die Massen des Volkes zu tragen. In seiner „Kritik des Gothaer Programms“ hat Karl Marx die enormen Einflüsse der bürgerlichen Staats- und Rechtstheorie auf die Sozialdemokratie exakt nachgewiesen. Und in seinem Werk „Staat und Revolution“ hat W. I. Lenin aufgezeigt, daß das Proletariat seine ideologische Selbständigkeit erst dann errungen hat, wenn es sein eigenes Staats- und Rechtsbewußtsein entwickelt und sich von der bürgerlichen Ideologie restlos befreit.

Es ist das große Verdienst unserer Partei, daß sie von Anfang an deutlich gemacht hat, daß es ein Zurück zur „klassischen“ deutschen Staats- und Rechtslehre ebensowenig geben kann wie die Rückkehr zur Weimarer Justiz.

Die Justiz des Weimarer Staates war die Justiz des deutschen Imperialismus; sie hat ihre durch und durch reaktionäre Haltung auch nach der Novemberrevolution nicht aufgegeben und hat sich in den Klassenauseinandersetzungen zwischen 1918 und 1933 immer als ein zuverlässiges Instrument der Reaktion erwiesen, dem Aufkommen des Faschismus Vorschub geleistet und sich 1933 Hitler bedingungslos unterworfen. „Nicht die Hitlerjustiz ist ein Problem; — sie ist kein Problem, sondern eine kriminelle Angelegenheit; ihre Verwerfung ist kein Verdienst, sondern eine Selbstverständlichkeit. Man tut wenig, wenn man sich von dieser Justiz distanziert. Es kommt vielmehr darauf an, ihre Wurzeln und Ursachen zu erkennen, wenn man ihre Wiederkehr verhindern will.“⁴

Der Aufbau demokratischer Justizorgane und die Ausbildung einer demokratischen Juristengeneration

Der Neuaufbau eines demokratischen Justizwesens und die Heranbildung demokratischer Juristen vollzog sich in einer längeren Periode. Zunächst wurden die nazistischen Richter und Staatsanwälte entfernt. Jene, die Verbrechen begangen hatten, wurden streng bestraft. Andere hatten sich „rechtzeitig“ in die Westzonen abgesetzt; sie sind dort in der Regel wieder in die Gerichtssäle und Amtsstuben zurückgekehrt. Nichtbelastete Juristen sind im Justizwesen verblieben. Um die Gerichte arbeitsfähig zu machen, wurden erfahrene und im antifaschistischen Kampf bewährte Arbeiter ohne juristische Ausbildung in die Justizorgane entsandt. Das konnte natürlich keine endgültige Lösung